

## Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Twist diese 23. Flächennutzungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Twist, den .....  
Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: M = 1:5000

Der Entwurf der 23. FNP-Änderung wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den .....  
(Unterschrift)

Der Rat der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 die Aufstellung der 23. Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.10.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 16.10.2007. Die Behördenbeteiligung gemäß § 4(1) BauGB erfolgte vom 07.01.2008 bis zum 11.02.2008.

Twist, den .....  
Bürgermeister

Der VA der Gemeinde Twist hat in seiner Sitzung am 28.02.2008 dem Entwurf der 23. Flächennutzungsplan-Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.04.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 23. Flächennutzungsplan-Änderung und der Begründung haben vom 24.04.2008 bis zum 26.05.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Twist, den .....  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Twist hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 23. Flächennutzungsplan-Änderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 23.04.2009 beschlossen.

Twist, den .....  
Bürgermeister

Die 23. Flächennutzungsplan-Änderung ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ..... ) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

....., den .....  
Höhere Verwaltungsbehörde

Die Genehmigung der 23. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 23. Flächennutzungsplan-Änderung ist damit am ..... wirksam geworden.

Twist, den .....  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 23. Flächennutzungsplan-Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 23. Flächennutzungsplan-Änderung nicht geltend gemacht worden.

Twist, den .....  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 23. Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Mängel des Abwägungsvorganges geltend gemacht worden.

Twist, den .....  
Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen für diese Flächennutzungsplanänderung sind:

**Baunutzungsverordnung (BaunVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466)

Katasteramt Oldenburg  
Oldenburg, den 18.10.2007  
42719 Meyern  
Zuständige Behörde  
Landkreis Oldenburg  
Gemeinde Twist  
Flächennutzungsplan-Änderung  
M 1:5000  
18.10.2007



## Planzeichenerklärung



Gemischte Bauflächen



Geltungsbereich der FNP-Änderung

## Hinweise

### • Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

### • Altablagerungen

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen durch Altstandorte o.a.) oder Bodenverfüllungen mit Abfallstoffen (Altablagerungen) zutage treten, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser u. Bodenschutz, unverzüglich zu benachrichtigen.

### • Versorgungsleitungen und -kabel

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

## GEMEINDE TWIST

### 23. Flächennutzungsplanänderung

M. 1:5.000

Stand: April 2009

NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg

